

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Zur Mulde 25
04838 Zschempllin

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
Datum: 15.08.2024
Ihre Nachricht vom: 15.07.2024
Ihr Zeichen: 23-055
Aktenzeichen: 2024-06120
Bearbeiter: Frau Seidel
Zimmer: 327
Telefon: +49 3421 758-3131
Telefax: +49 3421 758-853110
E-Mail*: Uta.Seidel@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr. Belian Straße 4, 04838 Eilenburg

Vorhabenbezogener BPL „Solarpark Hohenprießnitz“ Gemeinde Zschempllin Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 15.07.2024
- Planzeichnung Vorentwurf (M 1:2.000) Stand 26.06.2024 einschließlich Begründung mit Umweltbericht vom Juni 2024

Sehr geehrter Herr Rust,

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- **Bauordnungs- und Planungsamt**
SG Planungsrecht/Koordinierung
SG Bauordnung
SG Denkmalschutz
- **Umweltamt**
SG Abfall/Bodenschutz
SG Immissionsschutz
SG Naturschutz
SG Wasserrecht
- **Straßenverkehrsamt**
SG Straßenverkehrsbehörde

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

- **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**
SG Brandschutz
- **Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**
SG Landwirtschaft

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt

SG Planungsrecht/Koordinierung

Überplant werden soll eine ca. 57 ha große derzeitige landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Ortslage von Hohenprießnitz der Gemeinde Zschepplin. Dieser baulich nicht genutzte Bereich ist z. Z. bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Da es Interesse der Stadtwerke Leipzig GmbH an einer PV-Freiflächenanlage gibt, ergibt sich für die geordnete städtebauliche Entwicklung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ein gemeindliches Planungserfordernis.

Zum vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gibt es folgende planungsrechtliche Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Allgemein:

Die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, und der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen, sind, falls noch nicht geschehen, zu beteiligen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Zschepplin (2. Änderung) entwickelt, der eine Fläche für Landwirtschaft (Ackerbau) darstellt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Zurzeit befindet sich die 3. Änderung des FNP im Verfahren. Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss in einem nächsten Verfahrensschritt dieser Änderung als Sondergebiet aufgenommen werden. Die Genehmigung und Bekanntmachung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann dann erfolgen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten zur 3. Änderung des FNP anzunehmen ist, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Alternativ kann zunächst die 3. Änderung des FNP genehmigt und bekanntgemacht werden und der Bebauungsplan anschließend bekanntgemacht und angezeigt werden.

- Zur Planzeichnung:

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt (der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in diesem Plan integriert), sollten im Entwurfsplan auch die notwendigen Erschließungsanlagen mit dargestellt werden. Im konkreten Fall wäre das die Anbindung an das regionale Elektrizitätsnetz.

Es wird empfohlen, eine Gehölzliste der gebietseigenen Gehölze für die Maßnahme G1 - Anlage einer Laubstrauchhecke - zu erstellen, diese auf die Planzeichnung aufzunehmen bzw. einen Hinweis anzubringen, wo diese Liste einsehbar ist. Im Sinne der Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Festsetzungen wird dies als notwendig erachtet.

- Zur Begründung:

Im Kapitel 3 wird auf das Planverfahren und auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB eingegangen. Es könnte noch in den Textteil aufgenommen werden, dass der Durchführungsvertrag auch die Umsetzung aller festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen durch den Vorhabenträger beinhaltet. Außerdem erfolgt der Hinweis, dass der Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag inhaltlich aufeinander abgestimmt sein müssen und sich nicht widersprechen dürfen.

Grundsätzlich sind alle getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu begründen (Informations-, Rechtsschutz- und Hinweisfunktion), was bereits im Kapitel 8 der Begründung erfolgt ist. Dazu gehört auch, dass die rechtlichen Grundlagen des BauGB und der BauNVO bei den einzelnen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit angeführt werden. Es wird um Ergänzung gebeten.

Auf der Planzeichnung sind örtliche Bauvorschriften bei den textlichen Festsetzungen aufgenommen worden. Das Kapitel 9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sollte zum besseren Verständnis und schnelleren Auffinden ebenfalls als örtliche Bauvorschriften benannt werden.

- Zum Umweltbericht:

In die Abbildung 12 (Seite 49) könnten zusätzlich zwei rechtskräftige Bebauungsplangebiete in der näheren Umgebung aufgenommen werden: BPL "Noitzscher Straße" Hohenprießnitz und BPL "Hinter der Schlossbreite" Hohenprießnitz.

Für den weiteren Verfahrensablauf wird um Beachtung des Folgenden gebeten:

Für die nachfolgende Beteiligung der Öffentlichkeit ist die BauGB-Änderung vom 03.07.2023 zum § 3 Abs. 2 BauGB zu beachten. Es wird ebenfalls auf die Änderungen der §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB muss die Angabe enthalten, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

SG Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hohenprießnitz" der Gemeinde Zschemplin, Stand 26.06.2024.

SG Denkmalschutz

Nach § 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Der vorhabenbezogene BPL „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschemplin ist denkmalpflegerisch von Belang, da durch die geplante Bebauung der Umgebungsschutz von folgendem Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG betroffen ist, dessen Erhaltung auch aufgrund seiner landschaftsprägenden Bedeutung von öffentlichem Interesse ist:

- Wehrturm (sogenannter Wendenturm) der Sachgesamtheit Rittergut Gruna, Dorfstraße 1 (Gemarkung Gruna, Flur 3, Flurst. 1/1 u. a.)

Des Weiteren ist das Vorhabenareal Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (*jungbronzezeitliche Gräber [D-34430-07], bronzezeitliche und mittelalterliche Siedlungsspuren [D-34430-03] sowie mehrperiodige Siedlungsspuren vom Spätpaläolithikum bis ins Spätmittelalter [D-34430-09]*).

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die nachfolgend kursiv wiedergegebenen Sätze sind nachrichtlich in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren:

„Alle Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterliegen der Genehmigungspflicht entsprechend §§ 12 und 14 SächsDSchG. Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.“

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das Landesamt für Archäologie ist bei Bodeneingriffen, die in Zusammenhang mit einem Oberbodenabtrag stehen (Ausschachtungsarbeiten für Wege, Zaun- und Leitungsbau), vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Kontakt über Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Frau Dr. Kretschmer, Tel. 0351/8926-670, Saskia.Kretschmer@lfa.sachsen.de

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.“

Wie wir nach örtlicher Prüfung feststellen konnten, überragt der Wehrturm die Muldenaue bis in den Bereich hinein, in dem der Solarpark errichtet werden soll. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Planvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bei der Ansicht auf das Kulturdenkmal oder beim Blick vom Turm in die umgebende Landschaft resultieren würde.

Unsere Bedenken stellen wir mit Blick auf den Erlass des SMR zur Berücksichtigung von § 2 EEG 2023 bei der Genehmigung von Solaranlagen an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern vom 12.01.2023 zurück und geben für das weitere Verfahren keine weiterführenden Anregungen oder Hinweise.

Wir bitten um Ergänzung/Korrektur der Planungsunterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren.

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

1. Tenor

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden folgende bodenschutzfachliche Hinweise zum Vorhaben gegeben.

2. Sachstand und Bewertung

Im Umweltbericht fehlt für das Schutzgut Boden die Darstellung der Verdichtungsempfindlichkeit. Diese ist zu ergänzen und es sind entsprechende Folgerungen daraus zu ziehen.

Innerhalb des Sondergebietes sollen die inneren Zuwegungen zur Erschließung der technischen Anlagen in geschotterter Bauweise oder als verdichtete Fahrspur im Grünland errichtet werden. Dies ist, bzgl. der Fahrspuren im Grünland, aus bodenschutzfachlicher Sicht für die Betriebsphase der Anlage möglich, nicht aber für die Bauphase. Gemäß V-AFB1 - Bauzeitenregelung - ist der Beginn der Bauarbeiten zwischen dem 31. August und 01. März geplant.

Dies ist der Zeitraum der nassen Bodenverhältnisse. Bauarbeiten auf vernässten Böden können zu massiven, nicht reversiblen Verdichtungen dieser führen. Die anstehenden Böden weisen eine mittlere bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf und sind deshalb bei nassen Witterungsverhältnissen besonders schutzbedürftig. Eine Befahrung dieser Böden ohne adäquate Schutzmaßnahmen ist nicht zulässig. Entsprechend ist in den Unterlagen zu ergänzen, welche Maßnahmen während der Bauphase für die zu befahrenden Grünlandflächen bzgl. des Schutzgutes Boden vorgesehen werden.

Die noch festzulegenden Maßnahmen und die bereits im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen sind, analog der Artenschutzmaßnahmen, unter den Hinweisen auf der Planzeichnung zu ergänzen.

Das Bauzeitenfenster und die teilweise anstehenden Böden mit einer hohen Verdichtungsanfälligkeit machen die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung notwendig. Bei der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung kann die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung zwischen Gemeinde und Investor/Vorhabenträger mittels eines Städtebaulichen Vertrages vereinbart werden. Dies ist für dieses Vorhaben umzusetzen und in den Unterlagen darzustellen.

Nur dann kann seitens der unteren Bodenschutzbehörde von einem adäquaten Schutz der anstehenden Böden und damit von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens während der Bauphase ausgegangen werden.

SG Immissionsschutz

Nach Einsicht und Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des SG Immissionsschutz hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes keine Bedenken.

Erläuterungen zur Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Gemeinde Zschepplin ist die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hohenprießnitz" mit der Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant.

Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

- Einwirkungen auf das Plangebiet

Gemäß den textlichen Festsetzungen in den derzeitigen Planungsunterlagen sind schutzbedürftige Nutzungen (Wohnungen, Büroräume, ...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Sollte mit der weiteren Planung keine Änderung der baulichen Nutzung einhergehen, ist eine nähere Betrachtung nicht erforderlich.

- Auswirkungen des Plangebietes

Die Bewertung der Reflexionen hat nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Licht-Richtlinie; Beschluss der LAI vom 13.09.2012) zu erfolgen.

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen schutzbedürftigen Wohnbebauung (Immissionsort) und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen.

Blendeinwirkungen

Durch Photovoltaikanlagen kann es zu Blendeinwirkungen an schutzbedürftigen Nutzungen im näheren Umfeld sowie an Verkehrswegen kommen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die schutzbedürftige Nutzung westlich und östlich liegt und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt ist.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich ca. 200 m nördlich des Vorhabengebietes. Somit befinden sich im vorliegenden Fall keine schutzbedürftigen Wohngebäude innerhalb des kritischen Abstandes von 100 m. Aus hiesiger Sicht sind demnach keine schädlichen Blendeinwirkungen auf Wohngebäude zu erwarten.

Östlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße 107. Zwischen der Bundesstraße und dem Plangebiet befindet sich teilweise blickdichter Bewuchs. Prinzipiell können in Abendstunden Blendeinwirkungen auf den Straßenverkehr einwirken. Allerdings befinden sich diese außerhalb des Blickfeldes der Fahrer. Daher können schädliche Blendeinwirkungen auf die Fahrer ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Planunterlagen werden an der östlichen Plangebietsgrenze Flächen "mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen" festgesetzt. Mit zunehmender Vegetation entlang der Bundesstraße können zukünftig jegliche Blendeinwirkungen auf die Straße ausgeschlossen werden.

Lärmschutz

Durch die durch die Nebenanlagen von Photovoltaikanlagen (z. B. Wechselrichter mit Drosselstation, Trafostationen) kann es an schutzbedürftigen Nutzungen zu Lärmbelästigungen innerhalb des Tagzeitraumes kommen. Im Nachtzeitraum werden die Anlagen nicht betrieben.

Entsprechend dem „Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikfreiflächenanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 unterschreiten die Geräuschimmissionen bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Transformator bzw. Wechselrichter die Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet im Tagzeitraum. Entsprechend den vorliegenden Bedingungen besteht ausreichend Abstand zwischen den Wechselrichtern und den Immissionsorten. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

SG Naturschutz

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 118, Flur 1 der Gemarkung Hohenprießnitz mit einer Fläche von ca. 57 ha.

Naturschutzrechtliche und -fachliche Prüfung

I. Tenor

Zur naturschutzrechtlichen und -fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde sind in Bezug auf den Artenschutz, Biodiversitätskriterien und die Eingriffsregelung weitere geeignete Unterlagen beizubringen.

II. Sachstand und Bewertung

Schutzgebiete

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden in einem Artenschutzfachbeitrag analysiert und dargelegt (Zugriffsverbot sowie Verbot der Zerstörung von Lebensstätten nach BNatSchG).

Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde, bezogen auf die festgestellten relevanten Arten, die möglichen Beeinträchtigungen analysiert, beschrieben und bewertet.

Für die Beurteilung von Betroffenheiten wurde die Worst-Case-Annahme typischerweise vorkommender Arten als gegebene Bewertungs- und Planungsvoraussetzung verwendet. Als Indikator-Gruppen sind Vogelarten, Fledermäuse und sonstige Säugtiere geprüft worden. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen (VAFB 1- Bauzeitenregelung und VAFB 2- Regelmäßige Bodenbearbeitung des Baufeldes) und Ersatzlebensstätten vorgeschlagen und in den Planteil B, Punkt III übernommen. Diese sind plausibel und geeignet, die Beeinträchtigungen von Vogelarten zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Die Anordnung der Feldlerchenfenster in der Maßnahme M1 im nördlichen Plangebiet wird natur-schutzfachlich aufgrund der geringen Entfernung zum Wald als suboptimal eingeschätzt. Eine Anordnung im mittleren bzw. südlichen Plangebietsteil ist zu prüfen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG dar, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist.

Es ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingt Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG, d. h. erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden.

Dabei ist zu beachten, dass gem. § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden sind. Der Eingriffsverursacher ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind entsprechend § 15 Abs. 1 S.2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff

verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Zudem ist zunächst seitens des Antragstellers nachvollziehbar zu prüfen, ob und wie die Beeinträchtigungen eventuell bis auf ein zulässiges Maß minimiert werden können. Kann die Unerheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht nachgewiesen werden, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die in einer Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung zu bewerten sind.

Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung basiert auf den Vorgaben des Erlasses des SMUL vom 20. August 2012 und ist in Bezug auf das Landschaftsbild anzupassen.

Landschaftsbild

Mit Umsetzung der Planung entsteht eine erhebliche technische Überprägung der Landschaft. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem sensiblen Naturraum ist die Bewertung des Eingriffs auf das Landschaftsbild hinreichend detailliert mittels einer Sichtraumanalyse darzustellen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsabgabe) sind zu planen.

In den Planunterlagen fehlt auch der Nachweis zur Erfüllung der Forderung des § 37 Abs. 1a EEG zur Einhaltung von Mindestanforderungen.

Bei der Erarbeitung der Unterlagen ist der Leitfaden „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des LfULG anzuwenden. Zur Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind die 8 Mindeststandards (biodiversitätsschonende technische Planung der Modulkonstruktion, biodiversitätsschonende Errichtung von Solarparks, biodiversitätsschonende Einzäunung, naturverträglicher Betrieb von Solarparks, Gestaltung von naturverträglichen Fahrwegen, Erhalt der gesetzlichen geschützten Biotope, Erhalt des Biotopverbundes über Wildtierkorridore und Anforderungen an den Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen) zur naturverträglicheren Einpassung und damit der gesetzlichen Pflicht zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einzuhalten.

Handlungsbedarf/Erforderliche Unterlagen

- Bewertung des Eingriffs auf das Landschaftsbild durch eine Sichtraumanalyse
- Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach § 37 Abs. 1a EEG und der Mindeststandards des Leitfadens „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ des LfULG
- Prüfung/Anpassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Punkt 4.5.2- Anordnung der Lerchenfenster und der Planzeichnung
- Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Bezug auf das Landschaftsbild

SG Wasserrecht

Abwasser

Das anfallende Niederschlagswasser versickert am Ort des Anfalls großflächig über den gewachsenen Boden.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind keine Hinweise erforderlich.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Gewässer, die den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) unterliegen, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bei den Gräben entlang der östlichen Grenze des Planungsbereichs sowie nördlich des Plangebietes handelt es sich nicht um Gewässer nach WHG und SächsWG, sondern um ehemalige Rieselgräben bzw. Straßengräben.

Grundwasser

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Hinweise

1.

In Abhängigkeit von der Bauweise (ober-/unterirdisch) bzw. in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe, welche sich aus dem Volumen und der Wassergefährdungsklasse (WGK) ergibt, sind für die Transformatorstation und evtl. geplante Energiespeicher jeweils die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten (insbesondere Anzeige-, Fachbetriebs-, Sachverständigenprüfungspflicht).

2.

Die Niederbringung etwaig geplanter Feuerlöschbrunnen ist der unteren Wasserbehörde mindestens 1 Monat vorher anzuzeigen. Vor der Anzeige sollte eine direkte Abstimmung bzgl. der vorzulegenden Unterlagen mit der unteren Wasserbehörde erfolgen.

Straßenverkehrsamt

SG Straßenverkehrsbehörde

Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Baumaßnahmen sind durch den mit der Bauausführung beauftragten Betrieb entsprechend § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d. h. **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten**, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Abstimmungen sind dahingehend vorzunehmen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist. Dabei sind die Belange der Sicherung des ÖPNV zu berücksichtigen.

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SG Brandschutz

Nach Sichtung des Vorentwurfes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus abwehrender und vorbeugender Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, sofern man auf Schutzziele gemäß §§ 3 und 14 SächsBO achtet und diese in der Planung und der Umsetzung der Anlage berücksichtigt.

Hinsichtlich des Brandschutzes ergeht folgende Stellungnahme:

Es ist darauf zu achten, dass Zu- oder Durchfahrten entsprechend der Muster-Richtlinie über „Flächen der Feuerwehr“ eine Breite von 3 m haben sollten. Im Einsatzfall sollen Zugänge (Türen und Tore) zerstörungsfrei geöffnet werden. Zugangsberechtigungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzusprechen und können über eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung erbracht werden.

Im Objekt sollten ausreichend befahrbare Wege zum Erreichen abgelegener Flächen und Grenzbereiche vorhanden sein, um Löschmaßnahmen schnell einleiten zu können. Die Bodenfläche sollte angemessen bewirtschaftet sein und Gräser und andere Pflanzen entsprechend kurzgehalten werden, um bei anhaltender Trockenheit der Vegetation keine Brandlast durch Gras, Heu o. ä. entwickeln zu lassen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser.

Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden.

Für zu errichtende Schaltanlagen, Trafo- und Wechselrichter und Trennschalter sind Hinweise durch Piktogramme und Warnschilder deutlich zu machen. Für Brände von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird in DIN EN 2:2005-01 keine eigene Brandklasse ausgewiesen.

Im weiteren Verlauf wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernimmt und nicht von der Beachtung weiterer gesetzlicher Vorschriften befreit.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Die Stellungnahme wird schnellstmöglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Seidel
Sachbearbeiterin

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Büro Knoblich
Zur Mulde 25
04838 Zschemplin
- per E-Mail: beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de -

Nachrichtlich per E-Mail:
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Landratsamt Landkreis Nordsachsen

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Marco Spatz

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3430
Telefax +49 341 977-1199

marco.spatz@lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2417/271/18

Leipzig,
16. August 2024

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschemplin
Beteiligung der Raumordnungsbehörde nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 15. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Vorentwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Zschemplin beabsichtigt, mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf dem Flurstück 118 in der Gemarkung Hohenprießnitz, Flur 1 die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf ca. 57 ha Landwirtschaftsfläche zu schaffen.

Anlass ist ein Antrag der Stadtwerke Leipzig GmbH, auf dieser Fläche eine PV-FFA mit einer Gesamtleistung von ca. 75 MWp zu errichten. Damit könnten laut vorgelegten Unterlagen rund 22.500 Haushalte mit erneuerbarem Strom versorgt werden. Die Gebietsauswahl basiere ferner auf einer vorherigen Potenzialanalyse.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichnete Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Das betreffende Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Hohenprießnitz zwischen der Bundesstraße 107 und den 110-kV Hochspannungsleitungen der envia.

In der wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West (rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 13. April 2018) ist das Gebiet nahezu vollständig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll auf Gebiete mit hoher Standortgunst für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (insbesondere Brachen) konzentriert werden. Die Errichtung von Solarparks auf weiteren Gebieten ist raumordnerisch immer dann möglich, wenn diese außerhalb der in Ziel 5.1.4.3 RPI L-WS benannten Gebiete mit konkurrierenden Raumnutzungen liegen. Anderenfalls wäre die PV-FFA unzulässig.

Die geplanten Anlagen befinden sich mit Ausnahme geringfügiger Teilbereiche in keinem der dort aufgeführten Gebiete.

Lediglich ein südöstlicher Teilbereich weist teilweise Ackerzahlen von 54 auf. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50 handelt es sich um Ausschlussgebiete. Die vorliegende Überlagerung ist jedoch nicht als raumbedeutsam gemäß zu bewerten. Dies begründet sich in der geringen Flächeninanspruchnahme (ca. 1,5 ha) sowie der Lage innerhalb des gleichen Ackerschlags. Eine Herauslösung stünde dem Betrieb einer ökonomisch tragfähigen Landwirtschaft gemäß Begründung zu Ziel 5.1.4.3 RPI L-WS vielmehr entgegen. Die Frage der tatsächlichen Bodengüte in unmittelbarer Nachbarschaft zu geringeren Ackerzahlen von 29-38 ist für die Frage der Raumbedeutsamkeit unerheblich.

Dies gilt auch für die vorliegende Überlagerung (ca. 2,3 ha) mit dem Vorranggebiet Waldmehrung auf den nördlichen Teilflächen, deren räumlicher Abschluss in veränderten Bewirtschaftungsverhältnissen zu erkennen ist (siehe auch FNP, hier: Dauergrünland). Das Vorranggebiet Waldmehrung erstreckt sich über weitere angrenzende Landwirtschaftsflächen. Die räumliche Arrondierung zum bestehenden Wald bleibt weiterhin erhalten. Eine klare Abgrenzung entlang von Flurstücksgrenzen oder anderen naturräumlichen Gegebenheiten kann im Überlagerungsbereich nicht festgestellt werden. Das Vorranggebiet Waldmehrung wird in seiner räumlichen Entwicklung in der Konstellation des vorliegenden Einzelfalls insofern nicht unzulässig beeinträchtigt. Die Überlagerung ist nicht als raumbedeutsame (unvereinbare) Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zu bewerten.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Spatz
Referent Raumordnung, Stadtentwicklung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

per Mail: rust@bk-landschaftsarchitekten.de

Leipzig, 19.08.2024

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Herr Halka
E-Mail: Halka@rpv-west Sachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 12

nachrichtlich: LRA Nordsachsen, Bauordnungs- und Planungsamt
LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschepplin

Vorentwurf: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 16.07.2024 | <rust@bk-landschaftsarchitekten.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurden dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP), verbindlich seit dem 31.08.2013, sowie
- der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit dem 16.12.2021

Dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschepplin stehe keine Ziele des Regionalplans Leipzig-West Sachsen entgegen. Auch dessen Grundsätze erfahren eine angemessene Berücksichtigung. Es ergeben sich die folgenden Hinweise.

Ausgangspunkt

Vorgesehen ist die Schaffung planerischer Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Flurstück 118 der Gemarkung Hohenprießnitz. Das Vorhabengebiet auf einer Fläche von ca. 57 ha unterliegt derzeit agrarischer Nutzung und verortet sich – begrenzt von landwirtschaftlichen Flächen – südlich der Ortslage Hohenprießnitz.

Regionalplanerische Beurteilung

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach dem RPI L-WS, Z 5.1.4.2 soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer

Strahlungsenergie durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Stehen Flächen nach Z 5.1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Ziel Z 5.1.4.3 liegen. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für PV-Freiflächenanlagen entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-Freiflächenanlagen ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl.

Das Plangebiet weist im südlichen Randbereich auf ca. 1,7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50 auf. Nach dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen Ziel Z 5.1.4.3 ist die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Gebiete unzulässig. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit Bodenwertzahlen > 50 werden durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft. Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sind zudem von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz. Eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ermöglicht eine Landbewirtschaftung mit geringen Betriebsmitteln, welche wiederum zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt. Derartige Böden sollen daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Insbesondere die Flächen für die Landwirtschaft mit hoher Bodengüte gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann. (vgl. RPI L-WS, Begründung zu Z 5.1.4.3)

Der nördliche Randbereich des Plangebiets überlagert sich auf ca. 1,8 ha mit einem Vorranggebiet Waldmehrerung. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Gemäß LEP, Z 4.2.2.1 ist der Waldanteil im Freistaat Sachsen auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil an der Regionsfläche in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf 19 Prozent zu erhöhen. Für eine Erreichung des Ziels – Erhöhung des Waldanteils in der Region auf 19 % – ist der Waldbestand von derzeit ca. 739 km² (Waldanteil 18,6 %; RPS 2015) um ca. 14,3 km² zu erhöhen. Die notwendige Erhöhung des Waldanteils in Leipzig-West Sachsen soll jedoch nicht undifferenziert erfolgen, sondern insbesondere dort, wo Aufforstungen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbilds dienen. Das landesplanerische Ziel 4.2.2.1 wird daher regionalplanerisch durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrerung sowie durch die im Ziel 4.2.2.3 benannten Schwerpunkträume für Erstaufforstungen konkretisiert.

Aufgrund der sehr kleinflächigen Überlagerung des Vorhabengebiets mit den o. g. regionalplanerischen Festlegungen wird nicht von einem Zielkonflikt ausgegangen.

Weitere Hinweise

Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich innerhalb der benachteiligten Gebiete, in denen durch die Sächsische Staatsregierung gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 31.08.2021 die EEG-Förderung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2021 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geöffnet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per Email
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich
GmbH Landschaftsarchitekten, Zur Mulde 25
04838 Zscheschepplin

23-055 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zscheschepplin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail der Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten aus Zscheschepplin, Herr Rust, vom 15.07.2024 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zscheschepplin mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Zscheschepplin: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“; bestehend aus Planzeichnung (M 1 : 2.000), Begründung und Umweltbericht; Vorentwurf Juni 2024
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.07.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/31/11

Dresden,
16. August 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/139533

- [4] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012.
- [5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den mit [2] vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Es haben sich jedoch Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung im weiteren Planverfahren empfohlen wird.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologie / Baugrund

Gemäß [3] stehen im Plangebiet unter einer dünnen Bodenschicht Geschiebemergel und -lehm (Grundmoräne) der Saale-Kaltzeit an, welcher im Süden und Westen von glazifluviatilem Sand und Kies überdeckt ist. Im Norden des Plangebietes kann sich unter der Grundmoräne glazilimnischer Feinsand, Schluff und Ton (Vorschüttbildungen) befinden. Unter der Abfolge der Saale-Kaltzeit liegt fluviatiler bis glazifluviatiler Sand und Kies, untergeordnet Schluff (Nachschüttbildungen) der Elster-2-Kaltzeit. Die quartären Sedimente sind ca. 15 m mächtig.

Darunter folgen tertiärer Sand, Kies, Schluff und Ton (z.T. kohleführend) der Spremberger Folge.

Bei der Errichtung von Verkehrswege nach RStO 12 [4] ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

2.2.2 Geogefahren

Hohlräume

Nach uns vorliegenden Daten [3] befinden sich im Nordteil des Plangebietes ein unterirdischer Hohlraum nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete kann im Internet unter der URL <https://www.oba.sachsen.de/hohlraumkarte-4918.html> erfolgen.

Um die Betroffenheit des Vorhabens und ggf. erforderliche Maßnahmen abzuklären, empfehlen wir dringend, sofern noch nicht geschehen, das Sächsische Oberbergamt in Freiberg einzubeziehen und dort eine bergbehördliche Stellungnahme einzuholen.

2.2.3 Verfügbare Geodaten

Für den Planungsbereich und dessen Umfeld liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smekul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

2.2.4 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohr-anzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
23-055

Ihre Nachricht vom
15.07.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5693/16-2024/21368

Freiberg,
9. August 2024

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Hohenprießnitz"
Gemarkung Hohenprießnitz, Gemeinde Zschepplin,
Landkreis Nordsachsen (lt. Lageplan)

Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2024/1242

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15. Juli 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) teilt das Sächsische Oberbergamt zu o. g. Vorhaben Folgendes mit:

Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt werden. Der nördliche Teil des Planungsgebietes befindet sich im Grubenfeld der alten Braunkohlentiefbaugrube Nr. 509. Der alte Bergbau ist nicht in vollem Umfang risskundig.

Im Rahmen von Erkundungsarbeiten wurden im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes alte Grubenbaue erbohrt und diese nachfolgend mit Filterasche verfüllt. Die Wahrscheinlichkeit von nachteiligen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche infolge des Zubruchgehens alter Grubenbaue konnte damit minimiert werden. Senkungserscheinungen bzw. Tagebrüche sind jedoch im nördlichen Teil des Planungsgebietes auch in Zukunft möglich.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbauggebiet liegt, ist auch das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Falls im Bereich des Vorhabens Spuren alten Bergbaues angetroffen bzw. mögliche bergbaubedingte Schadensereignisse bemerkt werden, so ist gemäß § 4 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.



Geschäftsbereich Grundsatzfragen

IHK zu Leipzig | Goerdelererring 5 | 04109 Leipzig

büro.knoblich GmbH
Herrn Martin Rust
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter/in: Carolin Lange
Telefon: 0341 1267-1264
Telefax: 0341 1267-1422
carolin.lange@leipzig.ihk.de

Ihre IHK Ident-Nummer:

www.leipzig.ihk.de

Deutsche Bank AG | BIC: DEUTDE8LXXX
IBAN: DE57 8607 0000 0122 8030 00

Datum: 01.08.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“, Gemeinde Zschepplin, Landkreis Nordsachsen

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rust,

mit der E-Mail vom 15.07.2024 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme.

Das Ziel dieses Vorhabens besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer etwa 57 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Derzeit wird das betroffene Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Mit der erzeugten Energie könnten etwa 22.500 Haushalte mit erneuerbarem Strom versorgt werden.

Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet.

Aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit des Bodens (Ackerzahl zwischen 20 und 39) ist die Fläche für das Vorhaben grundsätzlich geeignet. Es wird empfohlen, die unversiegelten Flächen zukünftig als naturnahes Extensiv-Grünland zu entwickeln. Eine extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz intensiver landwirtschaftlicher Methoden fördert die natürliche Regeneration des Bodens. Dadurch wird die Bodenqualität langfristig erhalten und verbessert, da Erosion und Degradation vermieden werden.

Solarkollektoren können im Sinne des BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen wie Blendungen verursachen. Zwischen der östlich gelegenen Bundesstraße und der vorgesehenen Photovoltaikfläche befindet sich jedoch natürliches Gehölz, das voraussichtlich eine abschirmende Wirkung haben wird. Um sicherzustellen, dass keinerlei Blendwirkungen auf die angrenzenden Verkehrsflächen (B 107) auftreten, sollte ein Gutachten eingeholt werden.

Im Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West, der die Gemeinden Zschepplin und Jesewitz umfasst (2. Änderung, genehmigt am 26.03.2018), ist der Geltungsbereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Da der Bebauungsplan aus dem parallel verlaufenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans entwickelt werden soll, ist das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig gewährleistet.

Der Bauleitplan ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB).

Zur weiteren Zusammenarbeit und für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'Z' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. Gert Ziener
Geschäftsführer

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Büro Knoblich
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 14. August 2024

Ihr Zeichen: 23-055

Schreiben vom 15.07.2024

Stellungnahme zum B-Plan „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschepplin (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf rund 57 ha intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche mit großteils geringen Ackerzahlen soll ein Solarpark entstehen. Vorhandene Gehölze werden erhalten und randliche Neupflanzungen durchgeführt. Unter den Modulen soll sich Brachland durch Selbstbegrünung entwickeln; für die geschützte Feldlerche werden 4 Brutfenster freigehalten (insg. 0,4 ha). Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen, jedoch grenzt ein NSG hinter der B 107 an.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Es sollte eine *Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m* angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.

Sollten die Solar-Module den für Schafe nötigen Bodenabstand von 0,8 m erreichen, ist die Beweidung (Hütehaltung oder Koppelschafhaltung) einer Mahd vorzuziehen. Das setzt jedoch die Etablierung eines beweidungsfähigen Pflanzenbestandes voraus. Folgende Gründe sprechen u. a. dafür:

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

allgemeine Stärkung der Artenvielfalt

- erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurz-rasige Flächen
- Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten
- Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten

Vernetzen von Lebensräumen

- Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände

	Beweidung	Mahd
Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamtfläche
Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung
Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede
Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede
Nährstoffentzug	Bei Hütehaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachtpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich
Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd
Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese

Tab.: Vergleichende Betrachtung von Beweidung und Mahd als Instrumente zur Offenhaltung von PV-Freiflächenanlagen (JESSEL et al., 2002, verändert)

Bei der extensiven Beweidung mit Schafen sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.

Sollte Mahd stattfinden, erfolgt diese mit **insektenfreundlicher Mähtechnik** (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften

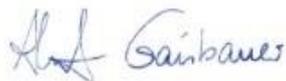
(Rückzugsräume z.B. für Insekten). Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen sind ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen, von wenigen Grasarten dominiert und die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.

Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ zum biologischen Monitoring ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.

Erhaltung von Wanderkorridoren/Wildwechsel

Die Grundstücke der PV-FFA werden i.d.R. aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt (Schutz vor Vandalismus/Diebstahl oder zum Zwecke der Nutztierhaltung). Somit entstehen in der freien Landschaft Barrieren für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken. Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagd Ausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Lebensraumkorridore/Achsen des Biotopverbunds sowie deren Funktion sind regional zu ermitteln und zu sichern. Wildtierwege/Fernwechsel müssen auf einer Breite von mindestens 300 m von PV-FFA freigehalten werden. Große Solarparks sollten mindestens alle 500 m von ca. 50 - 60 m breiten Querungskorridoren mit Gehölzbestand durchzogen werden und sie dürfen nicht als Wander-, Reit- und/oder Fahrradweg genutzt werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Co-Geschäftsführung



Verwaltungsverband Eilenburg-West
Torgauer Straße 38
04838 Eilenburg

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

per E-Mail an:
info@vv-eilenburg-west.de;
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de

Unser AZ: 14960_JS
Bearbeiterin: Juliane Schaefer
Ihr AZ: 23-055
Ihr Schreiben vom: 15.07.2024

16.08.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Hohenprießnitz“, Gemeinde Zschepplin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am genannten Vorhaben und die Übersendung der Unterlagen.

Der Verwaltungsverband Eilenburg-West beabsichtigt mit vorliegender Planung, den Bau einer ca. 57 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Gebiet in der Gemeinde Zschepplin zu ermöglichen.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt das Vorhaben aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen **ab**. Die Begründung unserer Ablehnung finden Sie in den nachfolgenden Punkten:

1. Die Betroffenheit von Gehölz- und von Bodenbrütern durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurde zwar im Artenschutzfachbeitrag (AFB) erkannt, spiegelt sich jedoch völlig unzureichend in den geplanten Vermeidungs- und Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen wieder und provozieren sogar Konflikte mit § 44 Absatz 1. Wir stellen dies im Folgenden artbezogen dar:

Feldlerchen beginnen mit der Eiablage der Erstbrut im April, die Brutzeit beträgt knapp 14 Tage. Nach dem Schlupf der Jungen werden diese noch ca. fünf Tage gehudert, mit zehn Tagen verlassen sie – noch flugunfähig – das Nest und folgen den Alttieren auch längere Zeit zu Fuß. Im Alter von ca. 20 Tagen sind sie voll flugfähig, mit 30 Tagen unabhängig (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005). Die für das Vorhaben textlich festgesetzte Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 2 „Vergrämung der Feldlerche durch Bodenbearbeitung im dreiwöchigen Abstand“ führt somit unweigerlich zu einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG. Im Übrigen unterscheiden sich die textlichen Festsetzungen hier und im AFB von den in der Vorhabensbegründung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB} 2 (s. dort S. 24).

Der Besatz von Ackerschlägen variiert stark mit bis zu sieben Brutpaaren pro 10 ha in Landschaften < 300 m ü. NN (STEFFENS et al. 2013). Eine willkürliche Festsetzung auf 1 BP/ha ohne – im Übrigen nicht rechtskonform – fachgerecht ausgeführte Erfassung vor Ort führt zu einem gleichermaßen willkürlich festgelegten Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Ein solches Vorgehen ist gesetzeswidrig.

Wie der Planverfasser in der Vorhabensbegründung (S. 23) und dem Artenschutzfachbeitrag (S. 62) selbst beschreibt, meiden Feldlerchen vertikale Strukturen mit einem Abstand von mindestens

120 m, aufgrund des durch sie hervorgerufenen Prädationsrisikos durch dort ansitzende Greifvögel und Eulen. Die mit der Maßnahme M 1 geplanten Feldlerchenfenster mit den Maßen 20 x 50 m sind daher nicht nur naturschutzfachlich unsinnig, die Anlage unter Nutzung der Wartungswege könnte – so tatsächlich Feldlerchen, umringt von Modulen mit 3,2 m und Trafohäusern mit 4 m Höhe, diese Bereiche zur Nestanlage nutzen sollten – zudem zu Konflikten mit § 44 BNatSchG führen.

Die im Artenschutzfachbericht dargestellten Schutzmaßnahmen für den Rotmilan (Horstschutzzone) sind als Bauzeiten- und Baubereichsregelungen nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen worden.

2. Zu den geplanten und bereits bestehenden Gehölzen entlang der PVFA (Gestaltungsmaßnahme G 1) ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung ähnlicher Vorhaben Gehölzstrukturen – selbst wenn sie noch in den Planunterlagen verzeichnet sind – aufgrund ihres (zukünftigen) Schattenwurfes auf die Solarmodule dann doch nicht angelegt werden. Bestehende Gehölze werden entlang der Ost-, West- und Südseiten üblicherweise radikal eingekürzt bzw. ganz eliminiert. Hier ist die Untere Naturschutzbehörde aufgerufen, die Planung und Umsetzung praktikabler Maßnahmen zu begleiten, die auch eine tatsächlich wirksame Ausgleichsmaßnahme darstellen, ggf. unter Nutzung von Nachbargrundstücken.

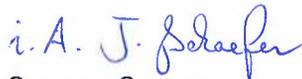
Des Weiteren wurden die in der Vorhabensbegründung beschriebenen Maßnahmen V 4 zum Schutz der Feldhecke vor baubedingten Beeinträchtigungen nicht mit in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Abschließend sei angemerkt, dass vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer fehlen. Zudem stellt sich die Frage, auf welchem Weg der produzierte Strom abgeleitet werden soll – ist hier mit der Installation zusätzlicher Freileitungen ein weiterer Eingriff in die Landschaft verbunden?

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen.

Bitte beteiligen Sie uns erneut bei Fortführung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer
Geschäftsführerin

Literatur:

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell (792 S.).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz*. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim (808 S.).

STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): *Brutvögel in Sachsen*. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden (656 S.).



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915
E-Mail: info@jagd-sachsen.de ° Internet: www.ljv-sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Zur Mulde 25
04838 Zschempllin

Großschirma, 16.08.2024

Ihr Zeichen:
23-055

Ihre Nachricht vom:
15.07.2024 Hr. Rust

Unser Zeichen:
VO-SN-2024-28566-LJV

23-055 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hohenprießnitz“ der Gemeinde Zschempllin (Vorentwurf Stand 06/2024) - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Geplantes Vorhaben (zitiert aus B-Plan Begründung Vorentwurf)

Die Gemeinde Zschempllin beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hohenprießnitz“, auf dem Flurstück 118 in der Gemarkung Hohenprießnitz, Flur 1 die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) auf ca. 57 ha Landwirtschaftsfläche zu schaffen

Ergebnis und Begründung:

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung **stimmen** wir dem Vorentwurf des B-Plans im gegenwärtigen Planungsstand **nicht zu**.

Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie Areale entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnrassen genutzt werden.

Fortfolgend setzen wir uns mit den Planunterlagen auseinander. In dieser Planungsphase kann die Auflistung nicht abschließend sein und wird im weiteren Verfahrensverlauf fachlich vertieft/ergänzt:

Durch die Errichtung des Solarparks werden weitere 57 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht und somit der Produktion von Nahrungs- sowie Futtermitteln entzogen. Sicherlich sind eine autarke Energieversorgung sowie der Ausstieg aus fossilen Energieträgern auch bedeutsam, jedoch sind vorgenannte Potenziale auszuschöpfen und die Umwidmung von Agrarflächen zu unterlassen.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden, Kto.-Nr. 312 019 7288, BLZ: 850 503 00

SEPA: IBAN: DE47 8505 0300 3120 1972 88 SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Steuernummer: 203/140/05172 entsprechend § 19 UStG (Kleinunternehmen) ist der LJVSN umsatzsteuerbefreit.

Infolge der Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche und der Einzäunung geht zudem ein beträchtlicher Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einher – verbunden mit dem Entzug von Lebens- und Rückzugsräumen für Wildtiere. Darüber hinaus kommt es zu einem nicht unerheblichen Verlust für die jagdliche Erhaltung eines, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisses angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere erschwert gemäß § 1 Bundesjagdgesetz die damit verbundene Hege und Pflege des Wildbestandes ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, insbesondere Wildschäden, gemäß § 23 Jagdschutz, durch Schutz des Wildes vor Futternot, Wildseuchen sowie gemäß § 24 Bekämpfung von Wildseuchen. Durch die Barrierewirkung der Anlage werden Fernwechsel damit nicht mehr sichergestellt und der genetische Austausch behindert. Die Feststellung von Fernwechseln, Wildwegen muss im Rahmen der Planung durch Kartierung bzw. durch ein Hinzuziehen des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.

Bei Zäunungen bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder der Integration von Wildtierdurchlässen, um die Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet zu erhalten. Geschickten Prädatoren wie dem Waschbär verhilft dies jedoch, um an die innerhalb der Zäunung befindlichen Gelege von Bodenbrütern zu gelangen. Hier sehen wir die Notwendigkeit von Konzepten zum Schutz dieser und anderer Kleinsäuger.

Die aktuelle Situation der Trockenheit und die stark zugenommenen allgemeinen Waldbrandgefahren sind detailliert in den weiteren zu erstellenden Unterlagen zu eruieren, da hier eine Gefahr für Mensch, Natur und Landschaft besteht.

Technische Weiterentwicklungen von Sonnenkollektoren (z.B. Bifaziale Module) müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Dies gewährleistet u.a. die Erzeugung von möglichst viel Energie pro verbauter Fläche sowie die gemeinsame Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Solarstromerzeugung.

Eine detaillierte Beschreibung der "Mehrfachnutzung der Fläche" (Agri-PV) durch Landwirtschaft, Photovoltaik, Jagd und Naturschutz bei gleichzeitigem Nutzen für Wildtiere und ggf. auch für den Naturschutz (durch kleine unbewirtschaftete Bereiche um die Stützen, Brutmöglichkeit für Offenlandarten, Insekten u.a.) ist für diese Fläche zu evaluieren.

Hinsichtlich der Mahd ist folgendes anzumerken: Der Mähzeitpunkt sollte an die zu schützende Tiergruppe angepasst werden. Bei Bodenbrütern und in Bodennähe brütenden Vögeln wie z. B. der Feldlerche (...) sollte nach Abschluss der Brut, also ab Anfang August gemäht werden (Quelle: <https://www.nabu-main-tauber-kreis.de/artenschutz/empfehlungen-zur-wiesenmahd-etc/>).

Die Aussage, dass von der PV-Anlage aufgrund des weiten Abstandes zu schutzbedürftigen Immissionsorten keine Blendwirkung zu erwarten ist, folgen wir nicht. Reflexionen an spiegelnden Oberflächen sind vom Stand der Sonne, d. h. dem Einfallswinkel der Strahlen abhängig, nicht von der Entfernung des „Beobachters“. Gerade in Anbetracht der Größe der geplanten Anlage und dem damit verbundenen Stör- und Gefahrenpotenzial ist für das hier geplante Vorhaben die Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich.

Weiterhin stellt sich die Frage, auf welchem Weg der produzierte Strom abgeleitet werden soll. Müssen hier zusätzliche Freileitungen errichtet werden, ist dies folglich mit einem weiteren Eingriff in die Landschaft verbunden!

Abschließend sei angemerkt, dass vertragliche Festlegungen zum vollständigen Rückbau der Anlage sowie deren umweltverträgliche Entsorgung nach Ablauf der Betriebsdauer fehlen.

Zusammenfassung

Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das [Positionspapier](#) des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz

sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen.

Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn folgende Gutachten / Konzepte vorliegen:

- **detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept,**
- **Blendgutachten.**

Wir bitten um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.



Dipl.-Geograph Mathias Rehm